

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken



Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim Markt Thierstein

Dorferneuerung Thierstein Markt Thierstein, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Thierstein wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen wurde gemäß Anlage 3 des UVPG durchgeführt.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Straßenbau auf alter Trasse, in deren Randbereichen eine Entsiegelung und Umgestaltung stattfindet.

Alle Maßnahmen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere BayKompV und § 44 BayNatSchG und des Vermeidungsund Minimierungsgrundsatzes geplant und durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 7 Abs.1 UVPG haben können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Linien 901, 908, 912

Schillerplatz

Seite 1 von 2

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 04.02.2021

gez. Kathrin Riedel Baudirektorin